

WC
1941





Gr. 179.

12

Fürstl. Sachß. Weimarisches
PATENT,

wornach sich

sämtl. Untertanen
wegen Ausrottung der Raupen
und Pflanzung der Bäume
zu achten haben.

1739.



Weimar,
Gedruckt bey Joh. Leonh. Mumbach. F. G. Hof-Buchdr.

Patent

Erfindung eines ...
...
...
...

1831



Erfindung eines ...
...



Von Gottes Gnaden, Wir
Ernst August, Herzog zu Sach-
sen/ Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ra-
venstein, der Römisch-Kaiserlichen Majestät
würrlich commandirender General von der
Cavallerie, und Obrister über zwey Re-
gimenter zu Ross und Fuß,

Sügen hiermit allen Unsern Unterobrigkeiten
und sämml. Unterthanen zu wissen; Dem-
nach Wir höchstmiffällig warnehmen
müssen, wie daß Unsern unterm 7. Maji
1729. u. 9. Oct. 1730. wegen Ausrottung des Rau-
pen-Geschmeiffes ergangenen Patenten noch keine
schuldige Folge geleistet, noch weniger die gehörige
Visitation angestellet worden, maßen man das Ab-
raupen, welches doch bey rechter Winterszeit u. im
Froste geschehen soll, erst im Frühjahr, da die Blätter
schon herausgerücket gewesen, vorgenommen hat, da-
hero, wie der Augenschein gewiesen, die Bäume theils
von Früchten ganz entblöset worden, theils auch, da
sie den Saft verlohren, abgestorben seynd, und je
(2 meyer

mehr und mehr absterben, zu welchem verderblichen Ubel denn auch ein großes beygetragen, daß die Hecken und lebendige Gartenzäune niemahls aus dem Fundament und bey dem Froste, wie doch seyn sollen, von Raupen gereiniget worden. Gleichwie nun aber vornehmlich hierunter die Nachlässigkeit der Unter-Obrigkeiten Schuld mit ist, daß das Raupenlesen nicht zur rechten Zeit und in gehöriger Ordnung, wie befohlen, geschehen; Also lassen Wir dieses zu eines jeden künftiger Verantwortung ausgesetzt, begehren aber inzwischen hiermit respective gnädigst und befehlen, daß gleich von dato an binnen 6. Wochen und also noch bey dem Froste das Raupenlesen in Gärten, Hecken, Zäunen, Bäumen, und auf dem Felde und, wo es nöthig, geschehe, und jede Unter-Obrigkeit selbst darnach sehe, ob diesem die schuldige Folge geleistet worden; Wäßen jeder Unterthan, der sich hierunter ungehorsam finden lassen wird, mit Sechs Rthlr. Straffe beleet, die Unterobrigkeit, Schulzen und Gerichtschöppen aber, welche sich hierbey nachlässig bezeigen, mit Zwanzig Rthlr. bestraffet werden sollen, auch zu dem Ende und damit man sehe, ob diesem und Unsern obengemeldten Mandatis d. a. 1729. & 1730. gehörige Folge geleistet werde, jährlich eine Visitation angestellet und der
Land:

Land-Keuther die Contravenienten anzugeben befehliget werden wird.

Und obwohl hiernechst ein jeder Unterthan zu seiner eignen Aufnahme und zu Beförderung seines Nutzens dahin bedacht seyn sollte, seine Gärten und Güther durch fleißige Besetzung der Obst- und anderer Bäume zu verbessern, so ist doch lender die Faulheit der Leute dergestalt eingerißen, daß selbige von denen Benachbarten durch Cultivirung der Gärten und fleißige Pflanzung der Bäume weit beschämnet werden, da sie nemlich durch Setzung der Saßweiden, Erlen und Pappeln den eingerißenen Holzmangel ersetzen und zu ihrem besondern Vorthail das jährliche Brenn-Bräu und Wellenholz haben können; Und sind die benachbarte Fürstl. Verordnungen sehr zu loben, darinnen heilsam gebothen ist, daß von Dorffe zu Dorffe auf beyden Seiten der Wege und Landstraßen sowohl frucht- als andere nutzbare Bäume gepflanzet werden sollen und müssen; Und wie alle gute und rühmliche Anordnungen zu imitiren und wo möglich zu verbessern sind, also wollen Wir auch krafft dieses, daß sowohl bey Unserm Leben, als nach Unserm Tode, die Unterthanen zu Pflanzung der Bäume und zwar in denen Gärten nach der Schnur, Alléen-weiß, nachdrücklich angehalten werden sollen, mithin binnen hier und

8. Buchen in denen Gärten und wüsten Flecken.

10. St. Kirsch-Bäume,
 10. St. Aepfel- ---
 10. St. Pflaumen- ---
 10. St. Weispeln- ---
 10. St. Quitten- ---
 10. St. Buchen,
 10. St. Pappeln,
 10. St. Weiden,
 10. St. Erlen,
 10. St. Nußbäume, und zwar von allen
diesen Bäumen die kleinste Sorte zu fünf Fuß hoch,
dann junge Weiden und Pappeln um die Dorff-
schafften, ferner von Dorffe zu Dorffe an die We-
ge und Landstrassen hochstämmigte Obst- und Pap-
pel-Bäume paar und paar gegeneinander über,
auch Vogelbeer-Bäume, deren Frucht zum Brand-
tewein gut zu gebrauchen ist, mit unter die leben-
digen Zäune, allesamt von acht Fuß hoch, setzen
und pflanzen, und keine Spißruthen, welche in
12. Jahren erst Früchtetragen, darzu nehmen, auch
die Gartenzäune mit lebendigen und Dorn-Hecken
anlegen und ausbessern. Hiernächst soll ein
jeder Unterthan seine eigne Baum-Schule halten,
damit nicht von frembden Orten her die Bäume
mit großen Kosten geholet werden müssen; Und wo
dau nicht unmaßlich nichtig werden wollen ferne

8

ε X

ferne einer Armuthshalber Bäume sich anzuschaffen nicht im Stande ist, soll ihme von der Gerichts-Obriegkeit und der Gemeinde Vorschuß dazu geschehen. Gleichwie Wir denenjenigen, so sich auf rare Sorten legen wollen, nach Befinden Pfropfreißer darzu aus Unfern Gärten folgen lassen werden. Desgleichen sind die Bäche und sumpftigte Wiesen mit Erlen, Weiden und Pappeln dichte zu besetzen, weilen der Nutzen größer, als von dem darauf wachsenden faulen Graße ist; So soll auch jeder Unterthan jährlich ein Schock welscher Nüsse stecken, und Bäume daraus ziehen, maßen das Holz nicht allein, sondern auch das Del davon nützlich zu gebrauchen stehet. Endlich, damit die Bäume nicht so bald ausgehen, ist auch zu beobachten, daß die Löcher zu denen Bäumen drey Fuß in die Tieffe und $2\frac{1}{2}$ Fuß in die Breite gegraben, die Erde darzu præpariret und die Bäume selbst zur Herbstzeit und Ausgang des Octobris, mithin vor Winters mit Stroh verbunden werden. Wir begehren demnach hiermit respective gnädigst und ernstlich, es wollen alle Unterobriegkeiten über diese Unsere Willens-Meynung und Verordnung welche alle und jede, Reich- und Arme, Geist- und Weltliche in Unfern Landen angehet und bindet, genau halten und bey 50. Thlr. Straffe dahin sehen,
daß

QX No 1941

daß derselben binnen der gesetzten Zeit nachgelebet werde. Wie denn auch jeder Baum, so nicht gesetzet worden, mit 8. Gr. bezahlet und von der Gerichts Obrigkeit, Schulzen und Schöppen zur Straffe selbst gesetzet, oder jeder Baum mit 1. Thlr. bezahlet werden, derjenige Mensch aber, so freventlicher Weise einigen Schaden an denen gesetzten Bäumen zu thun sich unterstehen sollte und darüber ertappet würde, solchen Frevel mit dem Leben büßen soll. Nichtweniger hat die Obrigkeit jedes Orts die Ausbesserung der Bäume in Gärten und Strassen jährlich zur Herbstzeit und Ausgang des Octobr. anzubefehlen u. hiernechst über der Befolgung an Unsere Fürstl. Regierung gehorsamsten Bericht zu erstatten. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Cancley-Siegel bedrucken, auch in Druck bringen, von denen Canceln ablesen und gewöhnlichen Orten affigiren lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenz Weimar, den 12. Jan. 1739.

Ernst August, S. z. S.

(L. S.)

n.c.

ULB Halle
006 694 217

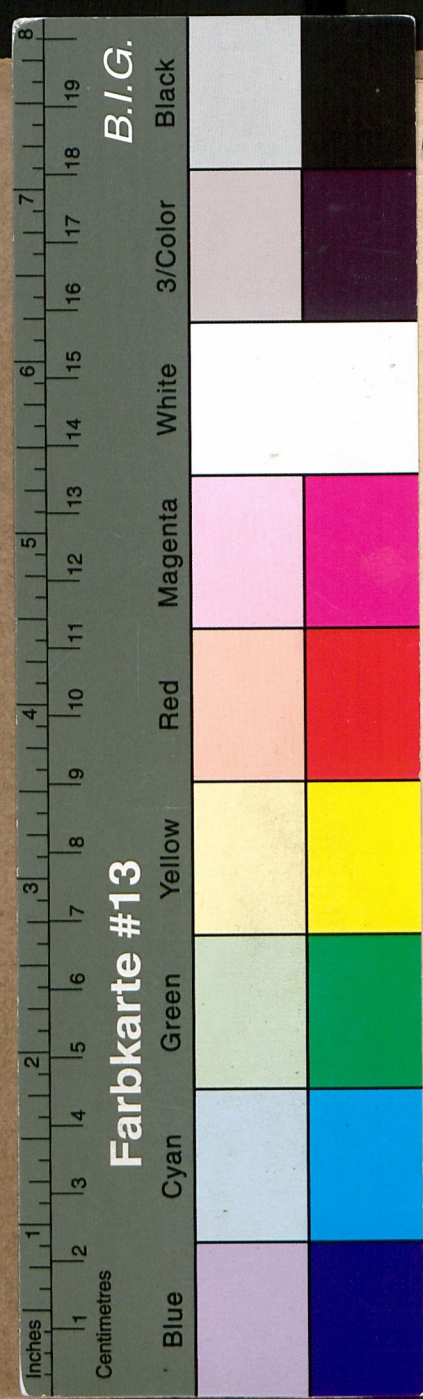
3



VDA 8







Gr. 179.

12

Fürstl. Sachß. Weimarisches
PATENT,

Wc
1941

wornach sich
sämtl. Untertbanen
wegen Ausrottung der Raupen
und Pflanzung der Bäume
zu achten haben.

1739.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



BIBLIOTHECA
FONCKAVIANA

Weimar,
Gedruckt bey Joh. Leonh. Numbach. F. G. Hof-Buchdr.

